Satzung
über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Südlich der Belmbracher Straße"

Nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i. V. m. Art. 91 Abs. 3 Bayerische Bauordnung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Roth die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Südlich der Belmbracher Straße" als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist das Planblatt vom 13.10.1997 maßgebend. Es ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhalt der Planänderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen des Planblattes und den textlichen Festsetzungen.

§ 3
Textliche Festsetzungen

1. Pro Wohneinheit sind 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

2. Die Stellplätze und die Verkehrsflächen sind versickerungsfähig zu befestigen.

3. Stellplätze und Garagen sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

4. Die Garagen sind mit einem Satteldach und einer Dachneigung wie das Hauptgebäude auszubilden. Wahlweise sind Flachdächer zulässig.

5. Nebenanlagen i. S. d. § 14 Baunutzungsverordnung sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

6. Der Kniestock ist bis max. 0,60 m zulässig.

7. Vorgärten ohne Einfriedungen dürfen nur mit Rasen und niedrigen Sträuchern begrünt werden, Hecken sind unzulässig. Die Vorgartenfläche ist dem Haustyp anzupassen und wird von den Hauszugangswegen unterbrochen.

8. Sonstige unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und zu erhalten.

§ 4
Inkrafttreten

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Südlich der Belmbracher Straße" tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die dem geänderten Bebauungsplan widersprechen, außer Kraft.

Roth, 23. Dezember 1998
Stadt Roth

Hans Weiß
Erster Bürgermeister